

DIG Constant 24 – Öko Privat, B2B und Immo

Mit dem DIG Constant 24 – Öko haben Sie:

- 24 Monate eingeschränkte Preisgarantie (siehe Ziffer 3)
- freie Stichtagswahl
- günstige und sichere Erdgasversorgung

Seriosität und Fairness sind bei unserer Tarifstruktur oberste Maxime. Die DIG Deutsche Industriegas bietet deshalb bewusst keine Tarife mit Vorkasse oder Kautions an.

1. Für welche Verwendungszwecke ist das Erdgas im Tarif DIG Constant 24 – Öko bestimmt?

Das Gas darf nur zu Heizzwecken, zum Kochen und zur Warmwasseraufbereitung verwendet werden. Ausgeschlossen ist die Belieferung von Blockheizkraftwerken und Wärmepumpen. DIG ist nach dem vorliegenden Tarif DIG Constant 24 – Öko nur zur Belieferung von Entnahmestellen verpflichtet, die nach Standardlastprofilen abgerechnet werden. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung.

2. Aus welchen Preisbestandteilen setzt sich der Gaspreis im Tarif DIG Constant 24 – Öko zusammen?

2.1. Der Gaspreis im Zeitpunkt des Vertragsschlusses enthält die Kosten für die Beschaffung und den Vertrieb des Gases und die Umsatzsteuer. Soweit der Vertrag mit einem Unternehmer geschlossen wird, verstehen sich die Preisangaben von DIG zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2.2. Zusätzlich enthält der Gaspreis insbesondere die folgenden Belastungen: Die Netzentgelte sowie die Entgelte für den Messstellenbetrieb mit konventionellen Zählern, die Messung und die Abrechnung der Netznutzung, die Konzessionsabgabe, die Erdgassteuer, das Konvertierungsentgelt, die Konvertierungs- und die Bilanzierungsumlage, die Gasspeicherumlage sowie die Kosten für Emissionszertifikate nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz („CO₂-Abgabe“) in der ab dem 01.01.2023 bis 31.12.2023 geltenden Höhe.

2.3. Darüberhinausgehende künftige Entgelte für moderne Messeinrichtungen bzw. intelligente Messsysteme im Sinne des Messstellenbetriebgesetzes sind nicht im Gaspreis enthalten.

3. Welche Preisbestandteile umfasst die eingeschränkte Preisgarantie im Tarif DIG Constant 24 – Öko?

3.1. Für den Tarif DIG Constant 24 – Öko gilt eine einmalige 24-monatige eingeschränkte Preisgarantie, die alle Preisbestandteile mit Ausnahme (1.) der Umsatzsteuer, (2.) der in Ziffer 2.2 genannten Belastungen, (3.) künftiger Entgelte nach Ziffer 2.3 sowie (4.) künftiger Steuern, künftiger Abgaben und anderer künftiger staatlich veranlasster Belastungen im Sinne von Ziffer 4.5 umfasst. Die Dauer der Preisgarantie berechnet sich ab Lieferbeginn (siehe auch § 16 der beigefügten AGB).

3.2. Während des Bestehens der eingeschränkten Preisgarantie werden Preisänderungen nach Ziffer 4 nur in Bezug auf die in Ziffer 3.1 genannten Ausnahmen durchgeführt.

4. Wann und wie ändert DIG seine Preise im Tarif DIG Constant 24 – Öko und welche Rechte haben Sie?

4.1. Preisänderungen durch DIG erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Sie können dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch DIG sind insbesondere Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 2 maßgeblich sind. DIG ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist DIG verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

4.2. DIG nimmt mindestens alle drei Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. DIG hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf DIG Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Für Preisänderungen werden nur solche

Kostenänderungen berücksichtigt, die für DIG bei Vertragsschluss nach der konkreten Art, dem Zeitpunkt ihres Entstehens und ihrem konkreten Umfang nicht vorhersehbar waren oder die unabhängig von ihrer Vorhersehbarkeit erst nach Ablauf von vier Monaten ab Vertragsschluss wirksam werden; daher bleiben insbesondere Preisänderungen für die bereits beschlossene, aber erst ab dem Jahre 2024 wirksam werdende CO₂-Abgabe vorbehalten. Während des Bestehens einer eingeschränkten Preisgarantie sind Preisänderungen hinsichtlich der garantierten Preisbestandteile ausgeschlossen.

4.3. DIG wird Sie rechtzeitig, in jedem Fall vor Ablauf einer Abrechnungsperiode, auf einfache und verständliche Weise über die beabsichtigte Ausübung eines Rechts auf Änderung der Preise und über Ihre Rechte zur Vertragsbeendigung unterrichten. Über Preisänderungen ist spätestens einen Monat vor Eintritt der beabsichtigten Änderung zu unterrichten. Die Unterrichtung hat unmittelbar zu erfolgen sowie auf verständliche und einfache Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderungen.

4.4. Übt DIG ein Recht zur Änderung der Preise aus, können Sie den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, ohne dass von DIG hierfür ein gesondertes Entgelt verlangt werden darf. Die sonstigen Kündigungsrechte (siehe auch § 22 der beigefügten AGB) bleiben unberührt.

4.5. Ziffern 4.1 bis 4.4 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung), den Messstellenbetrieb, die Messung, das Inverkehrbringen oder den Verbrauch von Gas betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden, soweit die hoheitliche Regelung eine Weitergabe an Sie nicht ausschließt und soweit nach Sinn und Zweck der hoheitlichen Regelung die Zuordnung zu dem mit Ihnen bestehenden Vertrag möglich und sachgerecht ist.

4.6. Ziffern 4.1 bis 4.4 gelten auch, soweit künftig Entgelte für moderne Messeinrichtungen bzw. intelligente Messsysteme im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes anfallen.

4.7. DIG ist zur unveränderten Weitergabe der in § 41 Abs. 6 EnWG genannten Mehr- oder Minderbelastungen nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen des § 41 Abs. 6 EnWG berechtigt und, bei Minderbelastungen, verpflichtet.

5. Wie lange sind Sie im Tarif DIG Constant 24 – Öko an den Vertrag gebunden?

Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit dem Vertragsschluss (siehe auch § 2 der beigefügten AGB).

6. Welche besonderen Möglichkeiten der Stichtagsabrechnung haben Sie im Tarif DIG Constant 24 – Öko?

Sie haben im Tarif DIG Constant 24 – Öko hinsichtlich der Jahresabrechnung eine freie Stichtagswahl. Bei Vertragsbeginn können Sie als Stichtag für die Jahresabrechnung den Monatsletzten eines beliebigen Kalendermonats bestimmen.

7. Bündelprodukte und Wartungsdienste?

Mit der Lieferung gebündelte zusätzliche Leistungen oder besondere Wartungsdienste bietet DIG nicht an.

Für weitere Einzelheiten wird auf die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DIG Deutsche Industriegas GmbH („DIG“) für die Lieferung von Gas nach Standardlastprofilen außerhalb der Grundversorgung verwiesen.

Ihr Wechsel zur DIG Deutsche Industriegas!

Günstiges Erdgas. Sichere Versorgung.

DIG übernimmt den gesamten Wechselprozess (Kündigung des bisherigen Gasversorgers, Netz-Ummeldung) für Sie.

Glossar zu den einzelnen Belastungen

"Arbeitspreis Netzentgelt": Das Netzentgelt wird DIG durch den für die Entnahmestelle des Kunden zuständigen Verteilernetzbetreiber in Rechnung gestellt. Es beinhaltet insbesondere die Kosten der Netzinfrastruktur und der Systemdienstleistungen. Der Arbeitspreis Netzentgelt betrifft die Teile des Netzentgelts, welche verbrauchsabhängig berechnet werden. Die Höhe des jeweils geltenden Entgelts ergibt sich aus den Veröffentlichungen des zuständigen Verteilernetzbetreibers.

"Bilanzierungsumlage": Die Bilanzierungsumlage wird von den sogenannten Marktgebietsverantwortlichen, also NetConnect Germany (NCG) und Gaspool Balancing Services (Gaspool), erhoben. Die Umlage dient dazu, den prognostizierten Fehlbetrag aus dem Einsatz von Regel- und Ausgleichsenergie zu decken. Konkretisierungen zur Umlage enthält die Festlegung der Bundesnetzagentur vom 19.12.2014 („GaBi Gas 2.0“). Die Höhe der jeweils geltenden Umlage ergibt sich aus den Veröffentlichungen der Marktgebietsverantwortlichen.

„CO₂-Abgabe“: Die CO₂-Abgabe meint die Kosten für Zertifikate nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG). Diese Zertifikate werden an die Unternehmen, die Heiz- und Kraftstoffe in Verkehr bringen, verkauft. Die Kosten für die Zertifikate trägt dann der Brenn- und Kraftstoffhandel. Wenn Unternehmen Heizöl, Flüssiggas, Erdgas, Kohle, Benzin oder Diesel verkaufen, benötigen sie für jede Tonne CO₂, die die Stoffe im Verbrauch verursachen werden, ein Zertifikat als Verschmutzungsrecht. Der jeweils geltende Preis pro Tonne CO₂ ergibt sich unmittelbar aus dem BEHG.

"Entgelt für den Messstellenbetrieb": Das Entgelt für den Messstellenbetrieb wird DIG regelmäßig durch den für die Entnahmestelle des Kunden zuständigen Verteilernetzbetreiber oder durch einen anderen Messstellenbetreiber als Jahrespreis in Rechnung gestellt und beinhaltet die Kosten der Messeinrichtung (insbesondere Beschaffung, Einbau, Betrieb und Wartung des konventionellen Zählers). Die Höhe des jeweils geltenden Entgelts ergibt sich aus den Veröffentlichungen des zuständigen Verteilernetzbetreibers.

"Entgelt für die Messung": Das Entgelt für die Messung wird DIG regelmäßig durch den für die Entnahmestelle des Kunden zuständigen Verteilernetzbetreiber als Jahrespreis in Rechnung gestellt und beinhaltet die Kosten der Messdienstleistung (insbesondere die Kosten der Ablesung) für einen Messvorgang im Jahr. Die Höhe des jeweils geltenden Entgelts ergibt sich aus den Veröffentlichungen des zuständigen Verteilernetzbetreibers.

"Entgelt für die Abrechnung der Netznutzung": Das Entgelt für die jährliche Abrechnung der Netznutzung wird DIG regelmäßig durch den für die Entnahmestelle des Kunden zuständigen Verteilernetzbetreiber als Jahrespreis in Rechnung gestellt und beinhaltet die Kosten der Abrechnung der Netznutzung (insbesondere Aufbereitung der Messdaten und Weitergabe der abrechnungsrelevanten Daten an die berechtigten Marktpartner, Abrechnung der Netznutzung gegenüber DIG) für einen Abrechnungsvorgang im Jahr. Die Höhe des jeweils geltenden Entgelts ergibt sich aus den Veröffentlichungen des zuständigen Verteilernetzbetreibers.

"Erdgassteuer": Die Gassteuer ist eine Verbrauchssteuer, die auf Grundlage des Energiesteuergesetzes (EnergieStG) vom Fiskus erhoben wird. Die Höhe der jeweils geltenden Steuer folgt unmittelbar aus dem EnergieStG.

"Gasspeicherumlage": Die Gasspeicherumlage dient einer möglichst schnellen Befüllung der Gasspeicher in Deutschland. Geregelt wird die Umlage durch § 35e EnWG in Verbindung mit dem Beschluss der Bundesnetzagentur vom 29.7.2022 (Az. BK7-22-052), mit dem die Bundesnetzagentur die Methodik zur Ausgestaltung der Umlage nach § 35e EnWG genehmigt hat. Die Höhe der jeweils geltenden Umlage ergibt sich aus den Veröffentlichungen des Marktgebietsverantwortlichen.

"Grundpreis Netzentgelt": Das Netzentgelt wird DIG durch den für die Entnahmestelle des Kunden zuständigen Verteilernetzbetreiber in Rechnung gestellt. Es beinhaltet insbesondere die Kosten der Netzinfrastruktur und der Systemdienstleistungen. Der Grundpreis betrifft die Teile des Netzentgelts, welche als Jahrespreis berechnet werden. Die Höhe des jeweils geltenden Entgelts ergibt sich aus den Veröffentlichungen des zuständigen Verteilernetzbetreibers.

"Konvertierungsentgelt": Das Konvertierungsentgelt wird von den sogenannten Marktgebietsverantwortlichen, also NetConnect Germany (NCG) und Gaspool Balancing Services (Gaspool) gemäß einer Festlegung der Bundesnetzagentur erhoben. Es fällt im Rahmen der Konvertierung von Gasmengen an (z.B. H-Gas zu L-Gas). Die Höhe des jeweils geltenden Entgelts ergibt sich aus den Veröffentlichungen der Marktgebietsverantwortlichen.

"Konvertierungsumlage": Die Konvertierungsumlage kann gemäß eines Beschlusses der Bundesnetzagentur neben dem Konvertierungsentgelt erhoben werden, soweit die Erlöse aus dem Konvertierungsentgelt nicht ausreichen, um die Kosten für die Konvertierung zu decken. Die Höhe des jeweils geltenden Entgelts ergibt sich aus den Veröffentlichungen der Marktgebietsverantwortlichen.

"Konzessionsabgabe": Rechtsgrundlage für die Konzessionsabgabe ist die Konzessionsabgabenverordnung (KAV) und der jeweilige Konzessionsvertrag zwischen dem für die Entnahmestelle des Kunden zuständigen Verteilernetzbetreiber und der jeweiligen Kommune. Die Höhe der jeweils geltenden Abgabe ergibt sich aus den Veröffentlichungen des zuständigen Verteilernetzbetreibers.

"Leistungspreis Netznutzung": Der Leistungspreis (auch als Grundpreis bezeichnet) ist der Preis für die vom Versorger bezogene Leistung in Euro je kW. Je nach Preismodell wird die höchste gemessene Leistung des Jahres (Jahresleistungspreis) oder die eines Monats (Monatsleistungspreis) berechnet.